

# **Ratgeber**

## **für Behinderte über Finanzierungshilfen beim Kauf eines Kraftfahrzeuges**

### **Stand: Januar 2007**

Am 1. Oktober 1991 ist die Erste Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (Kfz-HV) vom 30. Sept. 1991 in Kraft getreten, zuletzt geändert am Gesetz vom 23. Dezember 2003 (BGB I S.2048)

Durch diese Verordnung werden die bisher für die Träger der

- gesetzlichen Unfallversicherung
- gesetzlichen Rentenversicherung
- Kriegsofopferfürsorge
- Bundesanstalt für Arbeit

sowie den Trägern der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben unterschiedlich geregelten Bestimmungen harmonisiert.

Behinderte, die sich mit dem Gedanken befassen, ein Personenkraftfahrzeug zu erwerben, wird dringend empfohlen, zur Vermeidung von Nachteilen sich rechtzeitig und umfassend zu informieren.

Grundsätzlich müssen **vor** Abschluss eines Kaufvertrages für ein Kraftfahrzeug und der behinderungsbedingten Zusatzausstattung bei den zuständigen Stellen entsprechende Anträge gestellt werden. Leistungen zur technischen Überprüfung und Wiederherstellung der technischen Funktionsfähigkeiten einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung sind spätestens innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zu beantragen.

Welcher Leistungsträger im Einzelfall zuständig ist, richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB + SGB IX).

Auskunft erteilen die **amtlichen Auskunft- und Beratungsstellen für Rehabilitation, Servicestellen nach dem SGB IX** und die **Dienststellen des VdK**.

Mit der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung werden die Leistungen

1. zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges
2. für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung
3. zur Erlangung der Fahrerlaubnis

geregelt.

Die Hilfen werden als Zuschüsse, in besonderen Fällen auch als Darlehen gegeben.

Voraussetzung für eine Kfz-Hilfe ist, dass der Behinderte infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsort oder den Ort einer sonstigen Maßnahme der beruflichen Bildung zu erreichen.

Ferner muss der Behinderte selbst ein Kraftfahrzeug führen können, oder es muss gewährleistet sein, dass ein Dritter das Kfz für ihn führt. Dies gilt auch für in Heimarbeit Beschäftigte (§ 12 Abs. 2 SGB IV), wenn das Kraftfahrzeug wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist, um beim Auftraggeber die Ware abzuholen oder die Arbeitsergebnisse abzuliefern.

Auch dann, wenn der Behinderte zur Berufsausübung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses nicht nur vorübergehend auf eine Kfz angewiesen ist, wird Kraftfahrzeug-Hilfe geleistet, sofern nur auf diese Weise die dauerhafte berufliche Eingliederung gewährleistet werden kann und die Übernahme der Kosten durch den Arbeitgeber nicht üblich oder nicht zumutbar ist. Dies gilt auch für **Beamte**.

Das anzuschaffende Kraftfahrzeug muss nach Größe und Ausstattung den Anforderungen entsprechen, die sich im Einzelfall aus der Behinderung ergeben und, soweit erforderlich, eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand ermöglicht.

Die Beschaffung eines Gebrauchtfahrzeuges kann gefördert werden, wenn er die vorerwähnten Bedingungen erfüllt und der Verkehrswert mindestens noch 50 % des seiner zeitigen Neuwagenpreises ausmacht.

Im Regelfall wird die Beschaffung eines Kraftfahrzeuges bis zu einem Betrag in Höhe des Kaufpreises, höchstens jedoch bis zu Euro 9.500,-- gefördert.

Im Einzelfall wird auch ein höherer Betrag zugrunde gelegt, wenn Art und Schwere der Behinderung ein Kraftfahrzeug mit höherem Kaufpreis zwingend erfordert. Die Kosten behinderungsbedingter Zusatzausstattung bleiben bei der Ermittlung des Kaufpreises unberücksichtigt.

Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Stellen zur Kfz-Beschaffung, auf die ein vorrangiger Anspruch besteht, oder die vorrangig nach pflichtgemäßem Ermessen zu leisten sind, und der Verkehrswert eines Altwagens, sind vom o.a. Bemessungsbetrag (Kaufpreis) abzusetzen.

Der Kaufpreis (zzgl. Kosten für Überführung und Zulassung) darf höchsten Euro 9.500,- betragen.. Wird ein teureres Fahrzeug angeschafft, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit in der Behinderung besteht, geht die Mehrbelastung voll auf Kosten des Behinderten.

Leistungen zur Kfz-Beschaffung nach dieser Verordnung sind einkommensabhängig. Die Zuschüsse richten sich nach dem **Einkommen des Behinderten** nach Maßgabe folgender Tabelle:

Einkommen 2006				Zuschuss 2006				
bis zu v.H. der mtl. Bezugsgröße nach § 18 des SGB IV = Euro 2.450,-- (ab 01.01.2007, wie 2006 )				in v.H. des Bemessungsbetrages nach § 5 KfzHV				
40	Euro	0,-		Euro	980,--	100	Euro	9.500,--
45	Euro	981,--	—	Euro	1.105,--	88	Euro	8.360,--
50	Euro	1.103,--	—	Euro	1.225,--	76	Euro	7.220,--
55	Euro	1.226,--	—	Euro	1.350,--	64	Euro	6.080,--
60	Euro	1.348,--	—	Euro	1.470,--	52	Euro	4.940,--
65	Euro	1.471,--	—	Euro	1.595,--	40	Euro	3.800,--
70	Euro	1.593,--	—	Euro	1.715,--	28	Euro	2.660,--
75	Euro	1.716,--	—	Euro	1.840,--	16	Euro	1.520,--

Von dem Einkommen des Hilfeberechtigten ist für jeden von ihm unterhaltenen Familienangehörigen ein Betrag von 12.v.H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV abzusetzen.

Für 2006 ist dieser Familienzuschlag Euro 295,-

Die o.a. Bezugsgrößen werden jährlich geändert.

Als Einkommen gilt das mtl. Netto-Arbeitsentgelt, Netto-Arbeitseinkommen und vergleichbare Lohnersatzleistungen des Antragstellers. Die Ermittlung des Einkommens richtet sich nach den für den zuständigen Träger maßgeblichen Regelungen.

Unter den o.a. Voraussetzungen sind Ersatzbeschaffungen für ein Kraftfahrzeug möglich. Die Hilfe soll jedoch nicht vor Ablauf von 5 Jahren seit der Beschaffung des zuletzt geförderten Fahrzeuges erfolgen.

Für behinderungsbedingte Zusatzausstattung eines Kraftfahrzeuges, deren Einbau, sowie die technische Überprüfung und die Wiederherstellung ihrer technischen Funktionsfähigkeit, werden die Kosten in vollem Umfang übernommen.

Zur Erlangung der Fahrerlaubnis werden nach der KfzHV Zuschüsse gewährt, die einkommensabhängig sind und wie folgt errechnet werden:

1. bis zu 40 v.H. der mtl. Bezugsgröße nach § 18 SGB IV - in voller Höhe  
(Monatseinkommen für 2007 Euro 980,--)
2. bis zu 55 v.H. der mtl. Bezugsgröße nach § 18 SGB IV - zwei Drittel der Kosten  
(Monatseinkommen für 2006 Euro 1.350,--)
3. bis zu 75 v.H. der mtl. Bezugsgröße nach § 18 SGB IV – ein Drittel der Kosten  
(Monatseinkommen für 2006 Euro 1.840,--)

Auch hier handelt es sich um Netto-Einkommen des Antragstellers, wobei zusätzlich für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen wiederum 12.v.H. der mtl. Bezugsgröße (2007 Euro 295,--) zu berücksichtigen sind.

Kosten für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen, Eintragungen im Führerschein werden im Rahmen der KfzHV voll übernommen. Zur Vermeidung besonderer Härten, können abweichend von den beschriebenen Vorschriften, im Einzelfall Leistungen erbracht werden.

Hierzu empfiehlt es sich, sich rechtzeitig der Beratung durch Fachkräfte (z.B. VdK) zu bedienen.

#### **\* Kraftfahrzeughilfe für *n i c h t* berufstätige Behinderte**

Für Behinderte, die auf die Kfz-HV **keine** Anwendung findet, weil sie nicht ins Arbeitsleben einzugliedern sind, sind die Vorschriften des Sozialhilferechts maßgebend.

Für noch nicht oder nicht mehr berufstätige Behinderte (z.B. Schüler, Studenten, Rentner, Hausfrauen u.a.) besteht die Möglichkeit einer Kraftfahrzeughilfe im Rahmen des - Sozialhilferechts (SGB XII ).

Voraussetzung ist, dass Art und Schwere der Behinderung die ständige Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges notwendig macht. Insbesondere um die Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Geschehen und damit am Leben in der Gemeinschaft sicher zu stellen.

Art und Umfang der Hilfe über die Sozialhilfe richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles und der wirtschaftlichen Lage des Behinderten – **und seiner Angehörigen**. Die Kraftfahrzeughilfe kann als Zuschuss oder Darlehen, aber auch aus beiden Arten der Hilfe gewährt werden.

Auch behinderungsbedingte Zusatzausstattungen von Kraftfahrzeugen können im Rahmen der Sozialhilfe sichergestellt werden.

Erhebliche Schwierigkeiten haben sich seit geraumer Zeit allerdings dadurch ergeben, dass die überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die für die Entscheidung entsprechender Anträge zuständig sind, die Antragsteller weitgehend auf vorhandene Behindertenfahrdienste verweisen; es wird behauptet, diese Fahrdienste würden eine ausreichende Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft gewährleisten.

Wir teilen diese Auffassung keineswegs und versuchen in einschlägigen Fällen das Gegenteil zu beweisen.

Art und Umfang der Kfz-Hilfe im Rahmen des BSHG ist regional unterschiedlich. Es empfiehlt sich daher, **vor** Abschluss eines Kaufvertrages oder Erteilung eines Kfz-Umbaus sich umfassend zu informieren und beraten zu lassen.

## \* Kraftfahrzeughilfe für Kriegsbeschädigte

Soweit Beschädigten im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) „Sonstige berufsfördernde Maßnahmen“ gemäß § 10 der Kriegsofopferfürsorgeverordnung vom 16. Jan. 1979 in der Fassung vom 18.08.1980 (BGBl. 1, S. 1469) gewährt werden, richten sich die Hilfen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges, zur schädigungsbedingten Zusatzausstattung und Erlangung der Fahrerlaubnis nach der neuen KfzHV, wie sie ab 01.10.1987 für Behinderte bei der Eingliederung ins Arbeitsleben anzuwenden ist, es sei den, die bisher gültigen Vorschriften wären für den o.a. Personenkreis günstiger (Übergangsvorschriften zur KfzHV).

Im übrigen ist bei der Kfz-Beschaffung für Kriegsbeschädigte folgendes zu beachten:

VO zu §24a BVG. (Orthopädieverordnung vom 26. Juni 2001)

Ins besonders §§ 22 ff OrthV

Bei der Orthopädischen Versorgungsstelle (OVSt) können Kriegsbeschädigte einen Zuschuss bis zu Euro 3579,- beantragen. Dieser Betrag wird aber nur an Querschnittgelähmte, Drei- und Vierfachamputierte, Doppeloberschenkelamputierte sowie an andere Beschädigte, die diesen Personen hinsichtlich der Art und Schwere der Behinderung gleich zuachten sind, gewährt.

Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Beinamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich armamputiert sind sowie andere Beschädigte, die diesen Personen hinsichtlich der Art und Schwere der Behinderung gleich zuachten sind, erhalten

Euro 3068,-.

Empfänger einer Pflegezulage, mindestens der Stufe III, erhalten auf jeden Fall den Zuschuss von Euro 3068,-; es sei denn, dass die Voraussetzungen für den Zuschuss von Euro 3579,- erfüllt werden.

Beschädigte, bei denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, die aber hinsichtlich des Ausmaßes der Gehbehinderung diesen Personengruppen gleich zuachten sind, können einen Zuschuss bis zur Höhe von Euro 3068,- nur erhalten, wenn sie ein Krankenfahrzeug mit Handhebelantrieb (einen handbetriebenen Selbstfahrer-Rollstuhl) für den Straßengebrauch wegen Gesundheitsstörungen, Körperschwäche, übermäßigem Körpergewichts oder aus anderen zwingenden gesundheitlichen Gründen nicht benutzen können; dasselbe gilt, wenn wegen bergiger Wohngegend oder wegen außergewöhnlich gefährlicher Verkehrsverhältnisse die Benutzung eines solchen Fahrzeuges nicht möglich ist.

Die Zuschüsse können alle 5 Jahre gewährt werden, es sei denn, das Fahrzeug wird vorher unbrauchbar oder gerät in Verlust (§ 25 OrthV.).

Wird einem Beschädigten der Zuschuss von Euro 3068,- bis Euro 3579,- gewährt, hat er außerdem Anspruch auf einen jährlichen Zuschuss zu den Instandsetzungskosten, die ebenfalls bei der Orthopädischen Versorgungsstelle (OVSt) zu beantragen sind. Dieser Zuschuss wird als Jahrespauschalbetrag in folgender Höhe gewährt: (§ 26 OrthV.)

- a) für ein Motorfahrzeug mit einem Hubraum bis zu 50 Kubikzentimeter Euro 97,-
- b) für ein Motorfahrzeug mit einem Hubraum bis zu 500 Kubikzentimeter Euro 189,-
- c) für ein Motorfahrzeug mit einem Hubraum über 500 Kubikzentimeter Euro 294,-

Beschädigte, die einen Zuschuss von Euro 3068,- bzw. Euro 3579,- zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges erhalten haben, können auch einen jährlichen Zuschuss bis zu Euro 307,- zu den Mietkosten oder einen Zuschuss bis zu Euro 971,- bei Erwerb oder Herstellung einer Unterstellmöglichkeit von der OVSt bekommen (§ 31 OrthV.).

Kosten für Zusatzgeräte und automatische Getriebe in Motorfahrzeugen (§ 27 OrthV.):

Die notwendigen Kosten werden übernommen für Sonderausstattungen mit

- a) Zusatzgeräte bis zu Euro 1074,-
- b) einem automatischen Getriebe oder einer ähnlichen Vorrichtung bis zu Euro 1636,-
- c) Zusatzgeräte, die für ein automatisches Getriebe oder eine ähnliche Vorrichtung benötigt werden, bis zu weitem Euro 1074,-

Änderungskosten bei Motorfahrzeugen § 28 OrthV.

Instandsetzungskosten § 29 OrthV.

Die notwendigen Kosten für Instandsetzungen werden

a) bei Zusatzgeräten (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 und 3) bis zu Euro 716,-

b) bei automatischen Getrieben oder ähnlichen Vorrichtungen (§ 27 Abs. 1 Nr. 2) bis zu Euro 1432,-

c) bei Änderungen na § 28 bis zu Euro 1432,-

innerhalb vom jeweils 5 Jahren übernommen, falls Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten nach § 27 oder § 28 OrthV vorliegen.

Die Beschaffung eines Gebrauchtwagens kann gefördert werden, wenn sein Verkehrswert mindestens 40 v.H. des seinerzeitigen Neuwagenpreises beträgt.

Kriegsbeschädigte, die infolge der Schädigung zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, können außerdem bei den Hauptfürsorgestellen bzw. den Landeswohlfahrtsverbänden zinslose Darlehen und auch Beihilfen beantragen (§ 27d BVG i.V. mit § 28 Abs.1 Nr.2 KfürsV, §10 Abs. 2 KfürsV).

***Richtlinien zur Bewilligung von besonderen Hilfen für Beschädigte zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen im Rahmen der sozialen Rehabilitation der Kriegsoferfürsorge.***

Beihilfen sollen vorrangig gewährt werden. Sie sind allerdings einkommensabhängig. Der Höchstbetrag liegt bei Euro 3100,- und bei Empfängern eines Zuschusses der OVSt zur Beschaffung eines Motorfahrzeuges bis zu Euro 3350,-. Zur Restfinanzierung sind Darlehen möglich.

Bei der Bemessung der Höhe der Leistungen wird jedoch höchstens von einem Bedarfsbetrag von Euro 11000,- ausgegangen.

**Sozialversicherte** Kriegsbeschädigte sollten auf jeden Fall auch bei ihren zuständigen Versicherungsträgern einen Antrag auf einen Zuschuss zur Mitfinanzierung des Kraftfahrzeuges stellen.

Im Falle einer Ablehnung wegen Unzuständigkeit sollte von dem zulässigen Rechtsmittel Gebrauch gemacht werden.

## **✘ VdK – Partner der Behinderten und Beschädigten**

Trotz der seit 1. Okt. 1987 eingetretenen Veränderungen im Bereich der Beschaffung von Kraftfahrzeugen für Behinderte, ist es für den Einzelnen nicht einfach, sich in den zu beachtenden Bestimmungen und Vorschriften zurechtzufinden.

Voreiliges Handeln und mangelnde Kenntnis der im Einzelfall anzuwendenden Bestimmungen kann zu Nachteilen führen.

Über Einzelheiten einer Kfz-Finanzierung, der behinderungsbedingten Zusatzausstattung des Fahrzeuges und des Erwerbs des Führerscheins beraten sie gerne die **VdK-Geschäftsstellen**.

**Eine ist bestimmt auch in Ihrer Nähe !!!**